

Förderrichtlinien der Bürgerstiftung in der Verbandsgemeinde Weißenthurm

1. Allgemeine Grundsätze

Die Bürgerstiftung in der Verbandsgemeinde Weißenthurm wurde 2013 als rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Weißenthurm errichtet.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt dabei keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Bürgerstiftung ist eine Gemeinschaftseinrichtung der Verbandsgemeinde Weißenthurm, der Städte Mülheim-Kärlich und Weißenthurm, der Ortsgemeinden Bassenheim, Kaltenengers, Kettig, St. Sebastian und Urmitz, sowie von Institutionen, Betrieben und Privatpersonen zum Wohle der Einwohner in der Verbandsgemeinde Weißenthurm.

Im Rahmen ihres satzungsgemäßen Zwecks will sie gesellschaftliche Vorhaben fördern.

Mit dieser Stiftung sollen der Stiftungsgedanke verbreitet und weitere Interessenten ermutigt werden, sich mit Zuwendungen an dieser Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in dieser Region mitzuwirken.

In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn, die Mitverantwortung, die Eigeninitiative und die Kreativität der Bürgerinnen und Bürger in der Verbandsgemeinde Weißenthurm fördern und stärken.

2. Generelle Förderkriterien

- 2.1 Die von der Stiftung geförderten Projekte und Maßnahmen müssen der Förderkonzeption, wie sie in diesen Förderrichtlinien zum Ausdruck kommt, entsprechen.
- 2.2 Die Stiftung fördert Maßnahmen Dritter und kann eigene Vorhaben durchführen.
- 2.3 Es ist die Finanzkraft des Antragstellers zu berücksichtigen. Eigenmittel sind - soweit möglich - in angemessenem Rahmen aufzubringen; weitere Finanzierungsmöglichkeiten - wie öffentliche Zuschüsse - sind auszuschöpfen.
- 2.4 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Maßnahmen und Projekte dem Stiftungszweck entsprechen.
- 2.5 Die Stiftung kann Förderanträge und Projekte fachlich prüfen lassen.

- 2.6 Die Stiftung fördert unabhängig von staatlichen, kommunalen und privaten Maßnahmen.
- 2.7 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung aus Stiftungsmitteln besteht nicht.
- 2.8 Die Höhe der jeweiligen Zuwendung ist abhängig vom Einzelfall. Großprojekte werden nur in Ausnahmen gefördert. Einzelne Zuwendungen sollen in der Regel 10.000 Euro nicht übersteigen.

3. Förderbereiche und Förderschwerpunkte

3.1 Zweck der Stiftung ist die Förderung

- von Wissenschaft und Forschung,
- der Kultur im Wege der Förderung der Kunst, die Förderung und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege,
- des Sports,
- der Bildung,
- mildtätiger Zwecke, der Wohlfahrtspflege,
- der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe,
- der Gesundheit,
- des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens
- des Tier- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege sowie
- der Völkerverständigung

im Gebiet der Verbandsgemeinde Weißenthurm.

3.2 Der Stiftungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch

- Förderung kultureller Veranstaltungen wie Konzerte und Kunstausstellungen,
- Förderung kultureller Einrichtungen wie Museen und Heimatvereinen,
- Zahlung von Projektzuschüssen an Künstler/innen für deren künstlerische Arbeiten,
- Förderung der Pflege und Erhaltung von Gegenständen künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung,
- Förderung der Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind,
- Förderung von sonstigen im Rahmen der entsprechend Punkt 3.1 tätigen gemeinnützigen Vereinen/Vereinigungen,
- Förderung von Amateursportlern im Rahmen der Vorbereitung und Ausübung ihres Sports und auf dem Gebiet des Sports ehrenamtlich Tätigen,
- Förderung der Kinder und Jugendlichen u. a. auch durch Angebote, ihre Fähigkeiten und Neigungen zu entdecken, zu entwickeln und Möglichkeiten der Repräsentation, um ihr Können darzubieten,
- Förderung der Alten- und Behindertenhilfe durch Unterstützung von Einrichtungen und konkreten Projekten zur Entlastung von täglichen Alltagsanforderungen,
- Unterstützung umwelt- und naturschutzbezogener Projekte und Aktivitäten.

- 3.3 Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
- 3.4 Die Förderung der genannten Aufgaben kann die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit einschließen.

4. Generelle Ausschlusskriterien

- 4.1 Grundsätzlich sind von der Förderung ausgeschlossen:
- Laufende Personal- und Verwaltungskosten
 - Laufende Bauunterhaltungskosten
- 4.2 Abgelehnte Anträge im Sinne von Pkt. 4.1 dürfen nicht erneut gestellt werden.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, deren Projekte dem Stiftungszweck entsprechen und im Gebiet der Verbandsgemeinde Weißenthurm stattfinden.
- 5.2 Anträge sind schriftlich an den Stiftungsvorstand zu richten. Sie sollen in der Regel
- eine Darstellung des Vorhabens
 - einen Kosten- und Finanzierungsplan
- enthalten.
- 5.3 Über die Anträge entscheidet der Stiftungsvorstand entsprechend den Bestimmungen der Stiftungssatzung.
- 5.4 Bei einer positiven Entscheidung erhält der Antragsteller eine Zusage; diese kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- 5.5 Antragsablehnungen werden nicht begründet.
- 5.6 Der Förderungsempfänger bestätigt den Empfang und die ordnungsmäßige, dem Antrag und der Zusage entsprechende Mittelverwendung. Auf Anforderung durch den Stiftungsvorstand ist die Verwendung durch Nachweise zu belegen.
- 5.7 Macht der Zuwendungsempfänger falsche Angaben oder hält er die Auflagen oder die Bedingungen der Zusage nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen und eine bereits gezahlte Zuwendung zurückzufordern.
- 5.8 Die Stiftung ist berechtigt, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über Förderungsmaßnahmen zu unterrichten.